

Die Leitlinie schafft Handlungsspielraum

→ **Barrierefreiheit** Im Jahr 2011 setzten neue bauliche Anforderungen bayerische Pflegeheime massiv unter Druck. Inzwischen ist es dem bpa gemeinsam mit den Heimaufsichten jedoch gelungen, die Anforderungen flexibler zu gestalten – ohne dabei qualitative Ziele zu gefährden. Das Vorbild könnte bald deutschlandweit Schule machen. *Text: Joachim Görtz | Jörn Bachem*

Als im September 2011 neue bauliche Anforderungen an bayerische Pflegeheime in Kraft traten, war das für die Betreiber der Einrichtungen ein Paukenschlag. Vor allem die Bindung an die neue sogenannte ‚DIN 18040-2‘ zum barrierefreien Wohnungsbau hatte es in sich:

auch Betreibern in den anderen Bundesländern eine Hilfe sein wird, wenn es um den Um- und Neubau stationärer Einrichtungen geht.

„Stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen müssen entsprechend der DIN 18040-2 (...) erreicht und genutzt werden können“ – so sehen es seit dem 1. September 2011 die Ausführungsbestimmungen zum bayerischen Heimrecht (AV-PfWqG) vor. Danach sind bauliche und sonstige Anlagen barrierefrei, wenn sie „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Der Freistaat im Süden ist dabei nicht der einzige mit solchen Regelungen: Gleich- oder ähnlich lautende Anforderungen gibt es mittlerweile in allen Bundesländern. Und selbst dort, wo die heimrechtlichen Landesregelungen (noch) keinen Hinweis auf eine barrierefreie Nutzung enthalten, besteht oftmals bereits eine Verpflichtung der Einrichtungsträger über das jeweilige Landesbaurecht – zumindest für Neubauten oder bei baugenehmigungspflichtigen Umbauten und Sanierungen.

» **Altenhilfe-Träger können die Schutzziele auch auf andere Weise erreichen, als in der Norm festgelegt.**

Strenge Vorgaben und rigide rechtliche Regelungen ließen schlimme Folgen für die Branche und die Pflegeinfrastruktur in Bayern befürchten. Doch inzwischen ist es dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) und Vertretern der Heimaufsichten gelungen, die Situation zu entschärfen, die Umsetzung der Anforderungen praktikabler und flexibler zu gestalten und dabei die qualitativen Ziele nicht zu gefährden. Gemeinsam haben sie eine Handlungsleitlinie entwickelt, die

ZWEI BEISPIELE, WIE SIE SCHUTZZIELE ERREICHEN

Um Barrierefreiheit zu garantieren, wurden mit der DIN 18040-2 so genannte Schutzziele eingeführt. Diese werden überwiegend durch konkrete Abstands- und Bewegungsflächen definiert. Die Schutzziele können aber auch auf andere Weise, als in der Norm festgelegt, erreicht werden. Die Handlungsleitlinie geht auf diese Möglichkeiten ein und berücksichtigt die speziellen Anforderungen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Beispiel Sanitärbereich

Die Bewegungsflächen zwischen Wänden sind grundsätzlich anders zu bewerten als Bewegungsflächen vor bauseitigen Einrichtungen. Die Unterfahrbarkeit des Waschtisches (Maß der Fußstützen) kann im Ausnahmefall beispielsweise zum Maß der Bewegungsfläche hinzugezählt werden.

Bei allen Sanitärobjekten kann das Schutzziel durch den Einsatz von techni-

schen Hilfsmitteln und/oder einer Assistenz gewährleistet werden.

Beispiel Wohnzimmer

Für den Bereich der Infrastruktur sollte die Forderung des Abstands zu Bauteilen/ Ausstattungselementen > 50 cm in jedem Fall umgesetzt werden. Für die Individualräume hingegen ist der Abstand so zu gestalten, dass diese auch von Personen mit geringer Greifweite erreicht werden können.



Wenn es um den Um- und Neubau stationärer Einrichtungen geht, wird die bayerische Handlungsleitlinie auch Betreibern in den anderen Bundesländern eine Hilfe sein.

Foto: Fotolia/elxeneize

Sinn dieser Bestimmungen ist es, die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen, zu berücksichtigen. Mit der neuen DIN-Norm wurden dazu sogenannte Schutzziele eingeführt (siehe Infokasten auf dieser Seite) – die zu meist durch einzuhaltende Bewegungsflächen realisiert werden sollen.

Am Einrichtungsbestand orientieren

Mit der Einbeziehung in das Heimrecht wurden diese Flächen besonders im Wohnzimmer und der Nasszelle stark erhöht und dabei auf eine selbständige Rollstuhlnutzung abgestellt. Der bpa hatte sich angesichts dieser weit reichenden Änderung mit Rücksicht auf das Bewohnerwohl sehr früh stark gemacht für eine am Einrichtungsbestand orientierte Anwendung der DIN-Norm. Denn einerseits waren existenzbedrohende Auswirkungen für viele stationäre Einrichtungen zu befürchten, demgegenüber hätten etliche bauliche Veränderungen keinen Mehrwert für das Bewohnerwohl mit sich gebracht.

Die nun folgende Diskussion zeigte jedoch: Altenhilfe-Träger können die Schutzziele auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erreichen. Beispielsweise kann eine Person mit einer hohen Querschnittslähmung und einem Komplettausfall der Mobilität weder ihren Waschtisch selbstständig benutzen, noch sich ohne fremde Hilfe duschen. Außerhalb des Bades wird der Transfer auf den Duschrollstuhl erfolgen und mit Hilfe einer Assistenz werden die Bewegungsabläufe durchgeführt. Die notwendige Bewegungsfläche des Duschrollstuhles weicht zwar in seiner Größe erheblich von der notwendigen Bewegungsfläche des normalen handgesteuerten Rollstuhls (150 cm

x 150 cm) ab. Das für die barrierefreie Nutzung der Sanitärräume geforderte Schutzziel wird aber durch den Duschrollstuhl und den Einsatz der Assistenz erreicht und eine Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm ist somit ausreichend.

Als Grundlage für weitere an der Lebenswirklichkeit in stationären Einrichtungen orientierte →

***Ihr Ziel ist unser Anliegen
Ihr Erfolg ist unser Ziel !***



Zur ALTENPFLEGE 2014 in Hannover
werden wir nicht ausstellen. Statt dessen präsentieren wir unsere Komplett-Lösungen für die Heimverwaltung, Pflege und Dienstplanung bei regionalen Informationsveranstaltungen.

THS-Software GmbH Stuttgart
Tel: (0711) 987941-0, Fax: -50
Mail: info@ths-software.de
www.ths-software.de

***COPpro, Senior Office,
GRIPS-Pflege (ENP), P-PLUS.NET-Dienstplan
ADDISON betriebswirtschaftliche Komplettlösung***

Beispiele wurde schließlich eine Handlungsleitlinie (HLL) erarbeitet. Deren Basis bilden die Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des bpa und Multiplikatoren aus den Reihen der Heimaufsichten in Bayern.

Auch ein Verfahren, das Rechtssicherheit für Einrichtungsträger und die Heimaufsicht schafft, konnte vereinbart werden. Danach prüfen die Träger die vorhandenen baulichen Vorgaben durch die Eintragung in abgestimmte Erhebungsbögen. Abweichungen zwischen den Empfehlungen der DIN Norm und der örtlichen Situation sind zu begründen und mit Lösungen für die Gebrauchstauglichkeit zu versehen. Grundsätzlich ist

geber in Ansätzen erkannt hatte, dass viele Einrichtungen nur schwer oder gar nicht umgebaut werden können – oder aber getätigte Investitionen zunächst abgeschrieben werden müssen, sah er eine Möglichkeit vor, dass die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) die Anpassungsfrist verlängern kann, maximal bis zum Ende August 2036.

Anpassungsvereinbarung vermindert Druck

Echte Planungssicherheit brachte aber auch das nicht. Die Anträge können, so besagt es die Verordnung, frühestens von September 2015 an gestellt werden. Damit sollten die Einrichtungsträger dazu angehalten werden, die Umsetzbarkeit ernsthaft zu prüfen. Leicht kann das als Ausdruck von Misstrauen und Bevormundung interpretiert werden. Es gibt keinen garantierten Anspruch auf Verlängerung. Deshalb drohte den Trägern bisher bei einer Ablehnung des Antrags, dass sie innerhalb nur maximal eines Jahres einen Umbau planen, mit der Heimaufsicht abstimmen, finanzieren und realisieren müssten – ein Ding der Unmöglichkeit. Durch die Möglichkeit einer Anpassungsvereinbarung, welche die Maßnahmen und die Fristen ihrer Umsetzung regelt, ist den Betreibern dieser Druck weitgehend genommen. Die Vereinbarung kann bereits jetzt geschlossen werden, langfristige Planungen werden so wieder möglich. Bei der Bewertung der Bestandsbauten und der Suche nach angemessenen Lösungen sind neben der HLL unbedingt auch die Vollzugshinweise des Bayerischen Sozialministeriums vom 10. Mai 2013 zu beachten, die den Heimaufsichtsbehörden eine vergleichsweise träger- und bestandsfreundliche Rechtsanwendung vorgeben und Flexibilität mit Rücksicht auf die tatsächlichen Möglichkeiten im Bestand einfordern (siehe Internetlink im Abspann). Einen unmittelbaren, klagbaren Anspruch auf Verlängerung der Anpassungsfrist an sich gibt es zwar nicht. Je plausibler aber die Gründe, die technische, wirtschaftliche oder konzeptionelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Anforderungen aufzeigen, desto eher wird die FQA dem Antrag stattgeben.

» Je plausibler die Gründe, die neuen Anforderungen nicht umzusetzen, desto eher wird die FQA dem Antrag zustimmen.

hierbei die eigene Einschätzung des Trägers ausreichend, die Bewertung kann jedoch gemeinsam mit der Heimaufsicht erfolgen. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung darüber, welche Maßnahmen erforderlich sind und in welchem zeitlichen Rahmen diese stattzufinden haben.

Als die DIN-Norm in Kraft trat, sah es indes nicht so aus, als würden Einrichtungsleiter bei der Realisation dieser Schutzziele noch Gestaltungsspielraum bekommen. Dass für Neubauten bereits die neuen Vorschriften galten, lag auf der Hand. Der Bestand kam aber durch die AVPfleWoqG unter mächtigen Druck. In nur fünf Jahren sollten alle bestehenden Einrichtungen nach den neuen Anforderungen gestaltet sein. Wer bis dahin grundlegend modernisiert, muss sofort das neue Recht anwenden. Weil der Gesetz-

Wann ein Befreiungsbescheid möglich ist

Gleichwohl wird es einige Fälle geben, in denen trotz einer flexiblen, an den Schutzziele, dem Einrichtungskonzept und der Einrichtungspraxis orientierten Auslegung und Anwendung der neuen DIN-Norm einzelne Ziele und Vorgaben nicht zu erreichen sein werden. In Bayern gelten zudem nicht nur deren Bestimmungen, sondern es kom-

Wir modernisieren Ihre Rufanlage und nutzen die vorhandenen Leitungen !!

GUT GESELL

Tel: 04131 40 47 33
 Fax: 04131 40 47 34
 Mail: info@gutdat.de
 Web: www.gutdat.de



Funkruf ### Lichtruf ### Zubehör

men auch noch die Paragraphen eins bis neun des AVPfleWoqG hinzu. Sie fordern unter anderem größere Wohnflächen (14 qm für ein Einzelzimmer / 20 qm für ein Doppelzimmer zuzüglich Sanitärraum, vorher 12/18 qm bei Einberechnung des Bades), einen hohen Einzelzimmeranteil, mindestens 1,5 qm Gemeinschaftsräume je Bewohner, Gemeinschaftsräume für jeden Wohnbereich. Außerdem kann auch bei Ausschöpfung der insgesamt 25-jährigen Anpassungsfrist der dann zwingende Umbau unwirtschaftlich sein. Hier besteht die Möglichkeit, einen Befreiungsbescheid zu erhalten.

Voraussetzung ist aber nach der AVPfleWoqG, dass die Erfüllung der jeweiligen Anforderung im Bestand dem Träger entweder technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich – oder aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Außerdem muss die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar sein. Man sollte daher bestehende technische Grenzen mittels einer Stellungnahme eines Archi-

tekten oder Bauingenieurs nachweisen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit geben die Vollzugshinweise vom 10. Mai 2013 hilfreiche Hinweise.

Indikatoren dafür sind demnach

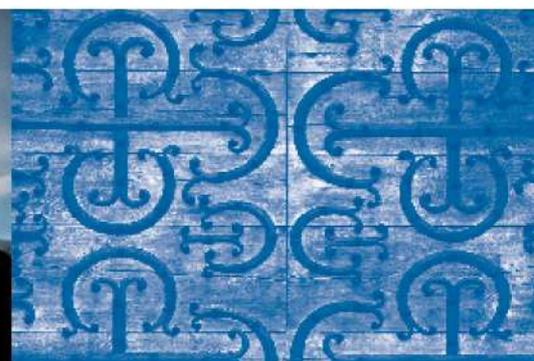
- eine glaubhafte, substantiierte Erklärung des Einrichtungsträgers, des für ihn tätigen Steuerberaters oder eines anderen Sachverständigen zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vor und nach der Baumaßnahme zur Umsetzung der AVPfleWoqG. Daraus sollten eventuelle Platzverluste und resultierende Mindereinnahmen und/oder die Entwicklung der Kosten, gegebenenfalls nach Aufnahme von Darlehensmitteln zur Finanzierung der durch die Umsetzung der AVPfleWoqG entstandenen Umbaukosten, hervorgehen,
- die Marktfähigkeit nach einer Umlage der Investitionskosten auf die Bewohner, etwa durch einen Vergleich der Höhe der regionalen Entgelte der stationären Pflegeeinrichtungen,
- eine Kosten-Nutzen-Analyse, also die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit der Kosten der



Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

Bundesweites Seminarangebot
unter www.solidaris.de



Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung

Rechtsberatung

Unternehmensberatung

Solidaris blickt auf eine über 80-jährige erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurück und zählt damit zu den wenigen traditionsreichen Unternehmen in der Betreuung gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Als führendes Prüfungs- und Beratungsunternehmen im Non-Profit-Bereich bieten wir unseren Mandanten in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen Kompetenz aus einer Hand. Geprägt vom christlichen Menschenbild, machen wir uns Ihre Anliegen zu eigen, präzisieren Ihre Bedürfnisse und erarbeiten für Sie passgenaue Lösungen mit klarem Mehrwert. Sprechen Sie uns an!

02203 8997- 0

info@solidaris.de

www.solidaris.de

Berlin Erfurt Freiburg Hamburg Köln München Münster Oppeln (PL) Wien (A) Würzburg

notwendigen Umbaumaßnahme gegenüber dem Nutzen für die Bewohner.

Von einer nicht zumutbaren Unwirtschaftlichkeit wird man in diesem Lichte sprechen können, wenn die Kosten der erforderlichen Maßnahmen und der aus den Maßnahmen resultierende Umsatzausfall dauerhaft nicht durch rechtmäßige und wettbewerbsfähige Heimentgelte (Investitionskosten) zu kompensieren sind. An dieser Stelle kann man auch den zuständigen Bezirk hinzuziehen, der als Sozialhilfeträger die Mehrkosten für

bereits genehmigt waren. Bei neuen Wohnformen ist schließlich an eine Erprobungsregelung zu denken, wie sie in Artikel 17 des PfeWoqG steht. In jedem Fall sollten Träger ihren Anspruch auf kostenlose Beratung durch die FQA nutzen und sich wichtige Aspekte schriftlich bestätigen lassen.

Ähnliche Regeln werden in anderen Bundesländern übernommen

Auch wenn sie formal nur dort gelten, helfen die HLL derweil nicht nur bayerischen Trägern. Nach und nach übernehmen die Bundesländer die Anforderungen der DIN 18040-2 zur Barrierefreiheit in ihre Heimbauverordnungen oder aber die darin enthaltenen Regelungen: So nimmt beispielsweise die in Rheinland-Pfalz seit 2013 geltende Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) auf die „allgemein anerkannten Standards der Barrierefreiheit“ Bezug – gemeint ist damit die jeweils aktuelle DIN-Norm. Die Regelung wurde aus der ‚Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung‘ (WTG-DVO) übernommen, die in NRW seit Ende 2008 gilt. Ähnlich ist es in Baden-Württemberg, die Landesheimbauverordnung fordert dort schlicht Barrierefreiheit. Auch die Landesbauordnungen kennen den Begriff. Fest steht in jedem Fall: Überall in Deutschland sollten Planer sowohl die bayerische DIN-Norm wie auch die Handlungsleitlinien kennen – und bei Bedarf auch nutzen. ▢

» **Planer sollten sowohl die DIN-Norm als auch die bayerischen Handlungsleitlinien kennen – und bei Bedarf auch nutzen.**

sozialhilfebedürftige Bewohner zu schultern hätte. Wo sich mit einer Anpassungsvereinbarung keine Lösung finden lässt, besteht die Möglichkeit der Befreiung. Für den Antrag auf Befreiung ist ebenfalls keine ‚Wartefrist‘ oder ‚Prüffrist‘ geregelt. Er kann also bereits jetzt gestellt werden, sinnvollerweise sollte aber die gemeinsame Bestandsaufnahme mit der FQA vorausgehen.

Neben Anpassungsfristverlängerung und Befreiung gibt es noch das Instrument der Abweichung. Sie ist vor allem konzeptionell zu begründen und muss ebenfalls von der FQA genehmigt werden. Möglich ist die Abweichung bei Pflegeheimen aber nur hinsichtlich der Zimmergrößen, der Zahl und der Zuordnung der Gemeinschaftsräume und des direkten Zugangs von Bewohnerzimmer zum Sanitärraum. Außerdem gibt es eine eng begrenzte Bestandsschutzregelung für Funktions- und Gemeinschaftsräume bei Einrichtungen, die zum 1. September 2011 in Betrieb oder

MEHR ZUM THEMA

📄 **Download:** Die Vollzugshinweise des Bayerischen Sozialministeriums vom 10. Mai 2013, die den Heimaufsichtsbehörden eine vergleichsweise träger- und bestandsfreundliche Rechtsanwendung vorgeben, finden Sie auf www.altenheim.net/downloads-zur-zeitschrift

📧 **Frage:** info@iffland-wischnewski.de

📧 **Infos:** bayern@bpa.de

Konzepte für mehr Qualität und Leistung

- Gebäudereinigung
- Desinfektion und Hygienemanagement
 - Pförtner- und Empfangsdienste
 - Grünpflege ■ Hausmeisterdienste

bundesweit für Sie vor Ort
www.pp-service.com

Prior & Peußner
Gebäudedienstleistungen
Tel. 05 41 / 34 94-0

seit 1910: wirtschaftlich · zuverlässig · leistungsstark



Joachim Görtz ist Leiter der Landesgeschäftsstelle des bpa Bayern und hat die Verhandlungen über die Handlungsleitlinie für den bpa geführt.



Jörn Bachem ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und berät Einrichtungsträger im Heim- und Pflegerecht.